

Abs. 1 – Al. 1

Nussbaumer, Berichterstatter: Nachdem Sie bei Artikel 4 die schriftliche Form beschlossen haben, bleibt die Differenz bei Artikel 61 Absatz 1 bestehen.

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Nussbaumer, Berichterstatter: Hier schlägt unsere Kommission eine verkürzte Übergangsregelung vor. Nachdem die Beratungen dieses Gesetzes so lange gedauert haben, sollte die Übergangsregelung nicht fünf Jahre zurückgreifen, auf den 1. Januar 1981, und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sechs Jahre in die Zukunft ausgedehnt werden. Aus diesem Grund schlägt Ihnen unsere Kommission vor, nur Verträge bezüglich parzellenweiser Verpachtung, die nach dem 1. Januar 1985 in Kraft getreten sind, noch nachträglich genehmigen zu lassen. Diese Verträge sollen, wenn der Ständerat auch dieser Meinung ist, auf den 1. November des dritten Jahres, und nicht des sechsten Jahres, aufgelöst werden, sofern keine Bewilligung erteilt wird. Ich habe dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission geschrieben, wir würden diesen Antrag heute so stellen. Wir stehen ja hier im Differenzbereinigungsverfahren und können die zweite Änderung eigentlich nicht mehr vornehmen, wenn sich der Ständerat querstellt.

Ich bitte Sie, unserem geänderten Antrag, da er eine verkürzte Übergangsregelung bringt, die auch übersichtlicher ist, zuzustimmen.

M. Thévoz, rapporteur: A l'article 61, chiffre 5, nous vous proposons une nouvelle rédaction pour tenir compte de la longue durée des débats, et de la date de mise en vigueur de la loi. En lieu et place du 1^{er} janvier 1981, nous vous proposons d'inscrire dans la loi le 1^{er} janvier 1985 et de raccourcir d'autant la période transitoire de six ans à trois ans. Nous serrerons ainsi la réalité de beaucoup plus près.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

85.002

**Geistiges Eigentum. Abkommen von Nizza
Propriété intellectuelle. Arrangement de Nice**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Februar 1985 (BBI I, 609)
Message et projet d'arrêté du 4 février 1985 (FF I, 601)

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1985
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Fischer-Häggingen** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Mit Botschaft vom 4. Februar 1985 unterbreitete der Bundesrat einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das revidierte Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken.

Die Schweiz ist seit 1962 Mitglied des Verbandes zur internationalen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen für die Registrierung von Marken. Der Verein wurde durch das Abkommen von Nizza begründet und umfasst heute 32 Staaten.

Die Klassifikation dient vor allem Recherchezwecken. Sie muss von Zeit zu Zeit den sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die am 13. Mai 1977 beschlossenen Änderungen des Abkommens betreffen den Inhalt und die Sprache der Klassifikation, das Verfahren zur Änderung der Klassifikation und die Schlussabstimmungen.

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

93 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

84.080

**Strassenverkehrsunfälle.
Haager Übereinkommen
Accidents de la circulation routière.
Convention de La Haye.**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Oktober 1984 (BBI III, 915)
Message et projet d'arrêté du 24 octobre 1984 (FF III, 927)

Beschluss des Ständerates vom 13. März 1985
Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Frei-Romanshorn** unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Antrag zur Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht steht in engem Zusammenhang mit der Vorlage zu einem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (82.072). Deshalb ist dieses Geschäft der vorberatenden Kommission übertragen worden, die sich mit der IPR-Vorlage befasst.

Der Ständerat hat die IPR-Vorlage am 13. März mit 22 zu 1 Stimme angenommen. Im Anschluss daran hat er den Beschlussentwurf zum Haager Strassenverkehrs-Überein-

Geistiges Eigentum. Abkommen von Nizza

Propriété intellectuelle. Arrangement de Nice

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1985 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1329-1329
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 670

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.